

Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Gemeinde
Bisingen



Gemeinde
Bitz



Stadt
Geislingen



Stadt
Haigerloch



Gemeinde
Jungingen



Stadt
Meßstetten



Gemeinde
Nusplingen



Stadt
Rosenfeld



Gemeinde
Straßberg
ZV IIG
„Vogelherd/
Längenfeld“



Allgemeines

Die Kommunen betreiben die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers auch beispielsweise die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserentlastungsanlagen.

Um diese Kosten zu decken wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Gebühr für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser getrennt und entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben, indem auch das auf dem Grundstück anfallende und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser bei der Gebührenbemessung berücksichtigt wird.

Durch Verringern der versiegelten Flächen können Sie die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung senken, den natürlichen Wasserkreislauf fördern und so das öffentliche Kanalnetz entlasten.

Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser ($\text{€}/\text{m}^3$).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird ($\text{€}/\text{m}^2$).

Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.

Die Kommunen erzielen dadurch keine Mehreinnahmen.

Vorgehensweise

Die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr erfordert eine Erhebung aller überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Grundstücks- teilflächen, die Regenwasser über Kanäle, Rohre, offene Gräben o.ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

- Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

- Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise Regenwasser in den öffentlichen Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Anhand von Luftbildauswertungen wurden die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen für jedes Grundstück* ermittelt.

Ihrem Informationsschreiben liegt ein Lageplan sowie ein Erhebungsbogen mit allen erfassten Flächen Ihres Grundstücks bei. Dort ist jede überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche, deren Größe, der Abflussfaktor bezogen auf die Versiegelungsart sowie die abflussrelevante (reduzierte) Fläche aufgeführt. Es wird unterstellt, dass alle Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind.

Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Bitte überprüfen Sie Ihren Erhebungsbogen. Falls die ermittelten Flächen oder die zugrundegelegten Abflussfaktoren/-verhältnisse nicht den tatsächlichen Gegebenheiten auf Ihrem Grundstück entsprechen, ist dies zu korrigieren. Hierfür liegt Ihrem Informationsschreiben ein Rückmeldebogen bei.

Bitte teilen Sie uns mit, von welchen Flächen kein oder nur teilweise Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (z. B. Versickerung, Nutzung einer Regenwasserzisterne, direkte Einleitung in einen Bach o.ä.).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart (Wasserdurchlässigkeit) der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Um den Einzelfall möglichst genau darzustellen, werden die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen je nach Versiegelungsart und Wasserdurchlässigkeit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante (reduzierte), gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen 0,9
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen



stark versiegelte Flächen 0,6
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer bis 12 cm Substratstärke



wenig versiegelte Flächen 0,3
Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Gründächer über 12 cm Substratstärke



***Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes:** Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

Regenwasserzisternen

Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden wie folgt berücksichtigt*:

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m^3 Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 8 m^2 .

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m^3 Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m^2 . Dies gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung zur Gartenbewässerung.

Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

* Bei Zisternen mit Retention und Versickerungsanlagen mit Notüberlauf informieren Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung.

Versickerungsanlagen

Flächen, die Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage, wie beispielsweise einer Sickermulde oder einer Rigolenversickerung, ohne Notüberlauf* zuführen, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Bei Versickerungsanlagen mit einem gedrosselten Ablauf erfolgt eine verzögerte Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Flächen, die an solche Anlagen angeschlossen sind, werden zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß ihrer Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.

Beispiel: Bei einer Hofffläche mit Platten von 100 m^2 , die an eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf angeschlossen ist, beträgt die abflussrelevante Fläche:

$100 \text{ m}^2 \times \text{Faktor } 0,6 \text{ (Platten)} \times \text{Faktor } 0,3 \text{ (Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf)} = 18 \text{ m}^2$.

Erläuterungen zu den schematischen Darstellungen

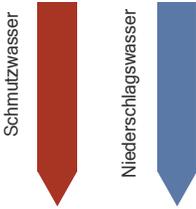
Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Beispielen aus.

Ein **Einfamilienhaus** mit 4–5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150–200 m^3 pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m^2 .

Beim **Mehrfamilienhaus** wird von einem Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten ausgegangen.

Beim **Verbrauchermarkt** wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzflächen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung (Beispiele)



Einfamilienhaus:

(4 – 5 Personen)

Mittlere befestigte Fläche
Mittlerer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

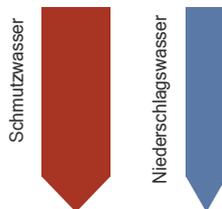
↳ Mittlere Gebühr

Nach Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Etwa gleiche Gebühr

Vergleich



Mehrfamilienhaus:

(> 6 Wohneinheiten)

Wenig befestigte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

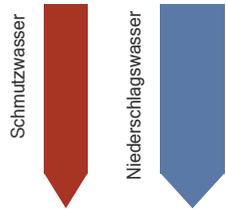
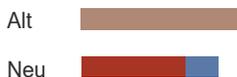
↳ Hohe Gebühr

Nach Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Niedrigere Gebühr

Vergleich



Verbrauchermarkt:

Viel befestigte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

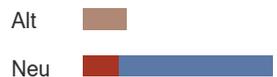
↳ Geringe Gebühr

Nach Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Höhere Gebühr

Vergleich



Beispiel einer Erhebungstabelle

Datenerhebungen erfolgen in folgender Form:

Fläche Nr.	Versiegelungsgrad	Fläche in m ² - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m ² a x b = c
1	vollständig versiegelt, Dach	120	0,9	108,0
2	vollständig versiegelt, Dach	50	0,9	45,0
3	wenig versiegelt	36	0,3	10,8
4	stark versiegelt	25	0,6	15,0
			Gesamt	179

Beispiel einer Korrekturtabelle

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:

Fläche Nr.	Änderung			Begründung
	Fläche in m ²	Abflussfaktor	Abflussrelevante Fläche	
2	50	0,3	15	Gründach, Zisterne
3	36	0,0	0	versickert im Garten
4	20	0,6	12	Fläche ist tatsächlich kleiner

Zisterne

- mit Überlauf in den Kanal
 ohne Überlauf in den Kanal
 Retention

Speichervolumen 10 m³

Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche:

- Gartenbewässerung Fläche Nr. 1
 Brauchwasser Fläche Nr. _____

Versickerungsanlage / Nr. der angeschlossenen Fläche

- mit Notüberlauf Fläche Nr. _____
 mit gedrosseltem Ablauf Fläche Nr. _____
 ohne Notüberlauf Fläche Nr. _____

Erläuterungen zur Rückmeldung

Der beiliegende Rückmeldebogen besteht aus einem Lageplan sowie einer Korrekturtabelle. Bitte füllen Sie diesen dann aus, wenn die Angaben der Erhebungstabelle **nicht** mit den tatsächlichen Gegebenheiten auf Ihrem Grundstück übereinstimmen.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Überprüfen Sie den beiliegenden Lageplan sowie die Erhebungstabelle Ihres Grundstücks.

Flächengröße wurde nicht korrekt ermittelt:

Übertragen Sie die entsprechende Zeile mit Flächennummer und Abflussfaktor in die Korrekturtabelle. Tragen Sie die korrekte Größe ein und berechnen Sie die abflussrelevante Fläche. Für die Dachfläche ist immer die Gebäudegrundfläche inklusive der Dachüberstände anzugeben.

Versiegelungsgrad bzw. Abflussfaktor entspricht nicht der tatsächlichen Versiegelung:

Übertragen Sie die entsprechende Zeile mit Flächennummer und -größe in die Korrekturtabelle. Benennen Sie unter „Begründung“ die tatsächliche Versiegelungsart. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Tragen Sie diesen ein und berechnen Sie die abflussrelevante Fläche.

Fläche ist nicht an den Kanal angeschlossen:

Übertragen Sie die entsprechende Zeile mit Flächennummer und -größe in die Korrekturtabelle. Bei vollständiger Versickerung einer Fläche oder Entwässerung



über eine Versickerungsanlage ohne Kanalanschluss geben Sie als Abflussfaktor sowie abflussrelevante Fläche 0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Kanalanschluss angeschlossen sind oder in einen Fluss, Bach oder See einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisterne mit Anschluss an den Kanal:

Bei Zisternen mit Kanalanschluss, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die an die Zisterne angeschlossenen Flächen. Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf vermerken Sie ebenfalls die angeschlossenen Flächen.

Eine Fläche fehlt bei der Aufstellung:

Skizzieren Sie diese Fläche im Lageplan und vergeben Sie eine neue Flächennummer. Tragen Sie die Flächengröße, den Abflussfaktor sowie die Versiegelungsart in die Korrekturtabelle ein und berechnen Sie die abflussrelevante Fläche.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Gemeinde Bisingen **Telefon: 07476 896-114**
E-Mail: thomas.neher@bisingen.de
georg.lohmueller@bisingen.de

Gemeinde Bitz **Telefon: 07431 8001-55**
E-Mail: info@bitz.de

Stadt Geislingen **Telefon: 07433 9684-0**
E-Mail: gag@stadt-geislingen.de

Stadt Haigerloch **Telefon: 07474 697-20**
E-Mail: gag@haigerloch.de

Gemeinde Jungingen **Telefon: 07477 8730**
E-Mail: info@jungingen.de

Stadt Meßstetten **Telefon: 07431 6349-60**
E-Mail: stadt@messstetten.de

Gemeinde Nusplingen **Telefon: 07429 93109-25**
E-Mail: info@nusplingen.de

Stadt Rosenfeld **Telefon: 07428 9392-18**
E-Mail: i.delakos@rosenfeld.de
a.dambacher@rosenfeld.de

Gemeinde Straßberg / ZV IIG „Vogelherd/Längenfeld“
Telefon: 07434 9384-26
E-Mail: sessler@strassberg.de

INTERNET: www.getrennte-aw-gebuehr.de/zak/

